

(Abg. Uhlig.)

(A) solchen untergebracht werden, ein Pädagoge herrschen möge und nicht ein Geistlicher. Wenn Sie sich die Anstalten ansehen, die hier im Dr. Blaschens Kommentar aufgeführt sind, so finden Sie, daß es in der Regel Anstalten sind, die unter geistlicher Leitung sind, z. B. sehe ich hier einige Anstalten der Inneren Mission aufgeführt. Es ist vielleicht gar nicht uninteressant, dabei zu hören, daß die Anstalt Pniel in Loschwitz bei Dresden sich den Zweck gestellt hat, ihre Zöglinge — es handelt sich um weibliche — in der Regel zu tüchtigen Dienstboten heranzubilden. Das bestätigt, was ich in bezug auf die Heranziehung von billigem Gesinde gemeint habe. Ich mache der Landwirtschaft nicht etwa allgemein den Vorwurf, daß sie in den Fürsorgezöglingen auf billiges Gesinde rechnet, ich habe nur auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die besteht, daß man Fürsorgezöglinge zu billigem Gesinde machen kann.

(Zuruf: Tüchtigem!)

Wenn der Herr Abg. Kleinhempel mir gegenüber die Frage aufgeworfen hat, was wir denn für die Kinderfürsorge getan hätten, so will ich nur sagen, daß alle wirklich ernsthafte Kinderfürsorge vom Arbeiterschutz angefangen bis zur Schulkinderpeisung nicht (B) geschehen würde, wenn wir sie nicht gefordert und so weit, wie es bisher gelungen ist, gefördert hätten.

Wenn der Herr Abg. Kleinhempel hat durchblicken lassen, als ob wir durch „Untergrabung der Autorität“ an der moralischen Verkommenheit der Kinder schuld wären, so brauche ich auf diesen Vorwurf nicht ernsthaft näher einzugehen, denn die kapitalistische Gesellschaftsordnung mit ihren Wirkungen ist schuld an dem Kinderelende. Da Sie diese Gesellschaftsordnung vertreten, verstehe ich durchaus, daß Sie schreien: Haltet den Dieb!, um uns zu verdächtigen.

(Lebhafte Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat als Berichterstatter zu dem Antrage der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Herr Abg. Dr. Zöphel.

Berichterstatter Abg. Dr. Zöphel: Meine Herren! Ich habe nur noch eine formelle Pflicht zu erfüllen. Bei der Beschwerde- und Petitionsdeputation war eine Petition des Rates der Stadt Leipzig eingegangen vom 8. Dezember 1911 mit folgender Bitte:

„Die Hohe Ständekammer wolle die Königl. Staatsregierung ersuchen, das Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 dahin abzu-

ändern, daß der zweite Satz des zweiten Absatzes von § 12 gestrichen wird.“

Diese Petition hat in der Ersten Kammer am 8. März 1912 ihre Erledigung durch einstimmige Annahme eines Antrages erhalten, der lautete, daß die Petition der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden solle. Dieser Beschluß ist gefaßt auf einen Bericht, in dem auch eine Regierungserklärung enthalten war. Die Deputation der Zweiten Kammer hat bei Behandlung dieser Petition eine Reihe von Bedenken und Erwägungen angeschnitten, die sich nicht durch die Regierungserklärung, auch nicht durch die Petition selbst und den Bericht der Ersten Kammer erledigt hatten. Sie hatte deshalb um Mitwirkung eines Regierungskommissars gebeten. In der Zwischenzeit ist aber nun das Dekret Nr. 46 eingegangen, und da durch die heutige Debatte im wesentlichen die Bedenken und Erwägungen, die wir in der Deputation angeschnitten hatten, auch hier angeregt und behandelt worden sind, darf ich jetzt, nachdem auch vorher die Deputation sich dahin schlüssig geworden ist, Sie bitten, den Antrag, der schon vorhin verlesen worden ist, anzunehmen, nämlich

durch Beratung und Abstimmung über das Dekret Nr. 46 die Petition des Rates der Stadt Leipzig vom 8. Dezember 1911 für (D) erledigt zu erklären.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Ich frage also die Kammer zunächst:

Will die Kammer beschließen: zu Dekret Nr. 46 die Artikel I und II, ferner Eingang, Schluß und Überschrift, sowie den ganzen Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Weiter kommen wir zum Antrage der Beschwerde- und Petitionsdeputation.

Ich frage daher:

Will die Kammer beschließen: die Petition durch die Beschlußfassung über das Königl. Dekret Nr. 46, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 betreffend, für erledigt zu erklären?

Einstimmig.